

Stadtverordnetenversammlung  
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 05.07.2023

Tagesordnungspunkt	21.
Beschluss-Nr.	313-2023-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	07.06.2023	7.	5	5	X			
Ortsbeirat Zootzen	22.06.2023	8.	3	1	X			
Ortsbeirat Schweinrich	20.06.2023	8.	3	3			X	

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	14.06.2023	18.	6	4	4			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen,

- 1.) die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen";
- 2.) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 207-2016-SVV vom 14.12.2016 für das Bebauungsplanverfahren Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen";
- 3.) die öffentliche Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen";
- 4.) der Bürgermeister wird beauftragt, den mit der wpd Windpark Nr. 533 GmbH & Co. KG geschlossenen städtebaulichen Vertrag 27.03.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen " zu kündigen und etwaige erforderliche Verträge im Zusammenhang mit der Planung des Windparks Zootzen mit den Vorhabenträgern wpd Windpark Zootzen GmbH & Co. KG Leipziger Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu schließen;
- 5.) die Verwaltung wird beauftragt mit der Abwicklung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 207-2016-SVV vom 14.12.2016 für das Bebauungsplanverfahren Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen " sowie der Änderung der Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge der Firma wpd Windpark Zootzen GmbH & Co. KG für elf Windenergieanlagen (Landesamt für Umwelt, Reg.-Nr. 039.00.00/20 ) und der Leipziger Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG für acht Windenergieanlagen (Landesamt für Umwelt, Reg.-Nr. 039.00.00/22).

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	16	<u>Anmerkung:</u> Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren <u>1</u> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	15	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen	1	

gezeichnet  
Der Vorsitzende

gezeichnet  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Siegel (Siegel)

\_\_\_\_\_

**Rechtsgrundlagen:**

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und Baugesetzbuch neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6.

**Finanzielle Auswirkungen**

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

**Sachverhalt:**

Beschluss-Nr. 313-2023-SVV

Mit Beschluss-Nr. 207-2016-SVV hat die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse am 14.12.2016 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Bebauungsplanverfahren Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen" gefasst. Anlass waren Planungen von mehreren Vorhabenträgern für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des im Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vorgesehenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung Nr. 16 Schweinrich-Zootzen. Die Satzung über den Regionalplan wurde durch die Regionalversammlung beschlossen, trat für den Teil Windenergie aufgrund fehlender Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg aber bislang nicht in Kraft. Durch den Bebauungsplan sollten die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von konkreten Standorten für Windenergieanlagen sowie die notwendigen Erschließungsvoraussetzungen und die erforderlichen Flächen für den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft (Ausgleich) gesichert werden. Außerdem sah der Entwurf des Bebauungsplans eine Höhenbeschränkung der WEA vor wegen geäußerter Bedenken der Bundeswehr zu ihrem militärischen Nachttiefflugsystem.

Zwischenzeitlich haben sich die planungsrechtliche Grundlagen für die Steuerung der Windenergienutzung gravierend geändert. Mit dem neuen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Steuerung und Förderung der Windenergie geschaffen. Dabei wurden mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG – (Artikel 1) nicht nur verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer geschaffen, sondern durch weitreichende Änderungen des BauGB auch die Regelungsmöglichkeiten auf planerischer Ebene grundlegend umgestellt.

Zu den erheblichsten Änderungen gehört dabei der grundsätzliche Wegfall der Möglichkeit, die Windenergienutzung durch eine sog. „Ausschlussplanung“ auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren und damit im übrigen Plangebiet unmittelbar auszuschließen. Diese bislang über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreichte Rechtswirkung ist seit Inkrafttreten des Windenergie an Land Gesetzes am 01. Februar 2023 gem. § 249 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), nicht anzuwenden.

Damit der Ausbau der Windenergie trotz des Wegfalls der Ausschlussplanung in Zukunft nicht ungesteuert voranschreitet, hat der Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 BauGB ein Korrektiv verankert. Danach werden Windenergievorhaben entprivilegiert, sobald und solange ein Bundesland seine im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte oder entsprechende Teilflächenziele durch die Ausweisung von sog. „Windenergiegebieten“ erreicht hat und dies festgestellt hat. Ist dies der Fall, sind Windenergievorhaben außerhalb der „Windenergiegebiete“ als sonstige Vorhaben des § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln, was regelmäßig zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führen dürfte.

Kernziel der neuen gesetzlichen Regelungen und Anknüpfungspunkt für eine Vielzahl von

Rechtsfolgen ist folglich, dass die Flächenbeitragswerte in den Ländern erreicht werden. Wie dies zu erfolgen hat, regelt auch das WindBG. Es enthält dazu sowohl grundlegende Aufgabenzuteilungen sowie detaillierte Festlegungen zu der Frage, welche Voraussetzungen Flächen erfüllen müssen, um anrechenbar auf den Flächenbeitragswert zu sein.

Dazu müssen die Flächen in sog. „Windenergiegebieten“ ausgewiesen werden. „Windenergiegebiete“ sind gem. § 2 WindBG in Raumordnungsplänen – wie dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel – ausgewiesene Vorranggebiete oder mit diesen vergleichbare Gebiete sowie in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für die Windenergie ausgewiesene Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen. Brandenburg hat in Folge dessen das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]) erlassen und bestimmt, dass bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen sind (regionale Teilflächenziele) und dass die Regionalen Planungsgemeinschaften verpflichtet sind, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen spätestens bis zu den in Satz 1 genannten Stichtagen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen.

In diesem Zusammenhang regelt außerdem § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte anzurechnen sind.

Die Stadt Wittstock/Dosse erkennt vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zum einen an, dass eine „Feinsteuerung“ der Windenergienutzung durch Bauleitplanung in den Bereichen, die – wie hier – durch die Regionalplanung für die Windenergienutzung vorgesehen sind, nicht mehr erforderlich ist und dass die bislang durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelte Ausschlusswirkung durch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung abgelöst wird. Außerdem würde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Höhenbegrenzung nicht geeignet sein, als Anteil an den erforderlichen Flächenbeitragswerten berücksichtigt zu werden. Dies birgt das Risiko das andere, von der Stadt nicht unterstützte Flächen durch die Raumordnung ausgewählt werden, um den nötigen Flächenbeitrag zu erreichen. Ob es einer Höhenbegrenzung wegen Belangen der Luftfahrt bedarf, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Die dazu eingereichten Genehmigungsanträge beachten diese jedenfalls. Ferner werden auf der Grundlage mit den Investoren zu schließender Verträge alle Aspekte, die bislang Gegenstand der Bauleitplanung waren – wie etwa die Erschließung oder die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen – geregelt.

In Konsequenz des geltenden Rechts ist das Bebauungsplanverfahren nicht fortzuführen, sondern einzustellen. Die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens dokumentiert die Bereitschaft der Stadt an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben für den Ausbau der Windenergienutzung aktiv mitzuwirken. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens erfolgte nur der Aufstellungsbeschluss. Dieser ist aufzuheben. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ist die Verfahrenseinstellung amtlich bekannt zu machen. Des Weiteren sind mit der Einstellung verbundene Folgemaßnahmen durch die Verwaltung zu ergreifen.